

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Rohrbach
vom 05.01.2015



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2000 außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.01.2015

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
2. Liefern von Tretplatten als Grabbegrenzung 40,00 €
Bei Verlegung von Tretplatten durch einen Dritten sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400,00 €
4. Überlassung einer Reihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.600,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 50,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 300,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 15,00 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. Liefern von Tretplatten als Grabbegrenzung 50,00 €
Bei Verlegung der Tretplatten durch einen Dritten sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Ortsgemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 100,00 €
2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) werden für jeden angefangenen Tag erhoben 25,00 €
3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben 35,00 €
4. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.